OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-605416/12/KHa

Datum:
Linz, 14. März 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Haas über die Beschwerde des Mag. D P, x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 22. Juli 2022, GZ: BHLL/922100060655/22, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 1. Dezember 2022

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 12 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (in der Folge: belangte Behörde) vom 22. Juli 2022, GZ: BHLL/922100060655/22, wurde dem Beschwerdeführer vorgeworfen, er habe am 26. März 2022, 23:44 Uhr, auf der A7, Straßenkilometer 16,228 in Fahrtrichtung Süd, als Lenker des Fahrzeuges mit dem behördlichen Kennzeichen x, im angeführten Bereich, welcher außerhalb eines Ortsgebietes liegt, die durch Straßenverkehrszeichen in diesem Bereich kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 80 km/h um 17 km/h überschritten. Die in Betracht kommende Messtoleranz sei bereits zu Gunsten des Beschwerdeführers abgezogen worden. Der Beschwerdeführer habe dadurch die Rechtsvorschrift des § 52 lit. a Z 10a StVO verletzt und wurde über den Beschwerdeführer gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO eine Geldstrafe in der Höhe von 60,00 Euro sowie eine Ersatzfreiheitsstrafe von 1 Tag und 3 Stunden verhängt.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis hat der Beschwerdeführer mit Eingabe vom 28. Juli 2022 rechtzeitig Beschwerde erhoben. Darin wird zusammengefasst ausgeführt, dass der Beschwerdeführer nie behauptet habe, dass die Geschwindigkeitsbeschränkung bei Straßenkilometer 16,228 nicht angekündigt gewesen sei, sondern dass die auf Autobahnen notwendige Zweitankündigung erst nach dem Radargerät bei Straßenkilometer 16,338 aufgestellt gewesen sei und somit an der gemessenen Stelle die Geschwindigkeitsbeschränkung keine Gültigkeit habe. Zudem werde auf die Bestimmungen des § 49 StVO sowie § 51 StVO hingewiesen, die klare Regelungen für die Gültigkeit von Geschwindigkeitsbeschränkungen treffen würden. Weiters sei die Tatsache, dass der in der Anzeige der Landespolizeidirektion genannte Bearbeiter und der Genehmiger ident, sodass von Willkür auszugehen sei, da das 4-Augen-Prinzip nicht berücksichtigt worden sei. Es werde daher mit Verweis auf die Ausführungen im Einspruch ersucht, das verfahrensgegenständliche Straferkenntnis aufzuheben.

I.3. Mit Schreiben vom 1. August 2022 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor, ohne ein Beschwerdevorentscheidung zu erlassen. Daraus ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verwaltungsstrafakt der belangten Behörde sowie in die Beschwerdeschrift. Zudem fand am 1. Dezember 2022 eine öffentliche mündliche Verhandlung vor dem erkennenden Gericht statt, an welcher der Beschwerdeführer

teilgenommen und ausführlich im Rahmen der Erörterung der Sach- und Rechtslage seine Beschwerdegründe erläutert hat. Zudem wurde der öffentlichen mündlichen Verhandlung der Amtssachverständige für Verkehr beigezogen. Dieser hat im Rahmen der Verhandlung gutachterlich zur verfahrensgegenständlichen Geschwindigkeitsmessung Stellung genommen.

Wie im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung mit dem Beschwerdeführer besprochen, wurde seitens des erkennenden Gerichtes ergänzend die Verordnung die verfahrensgegenständliche Geschwindigkeitsbeschränkung betreffend beigeholt und als ON 11 zum Akt genommen. Zudem hat der Beschwerdeführer mit Eingabe vom 5. Dezember 2022 das Erkenntnis des Unabhängigen Verwaltungssenates des Landes Oberösterreich vom 25. März 2013, VwSen-167312/16/Bi/CG, übermittelt. Beide nachträglich eingeholten Beweismittel werden dem verfahrensgegenständlichen Erkenntnis ergänzend zu Grunde gelegt.

II. Es steht folgender entscheidungsrelevante S a c h v e r h a l t fest:

II.1. Der Beschwerdeführer lenkte am 26. März 2022 um 23:44 Uhr das Fahrzeug mit dem behördlichen Kennzeichen x auf der A7 in Linz in Fahrtrichtung Süd bei Straßenkilometer 16,228. Bei Straßenkilometer 16,228 erfolgte eine Geschwindigkeitsmessung des vom Beschwerdeführer gelenkten Fahrzeuges mittels des stationären Radarmessgerätes MUVR 6FA, Nummer 3065, und wurde beim Beschwerdeführer eine gefahrene Geschwindigkeit von 103 km/h gemessen, sodass dem Beschwerdeführer unter Berücksichtigung der Messtoleranz eine gefahrene Geschwindigkeit von 97 km/h zugerechnet werden kann.

II.2. Zur Tatzeit am 26. März 2022 um 23:44 Uhr betrug die am Tatort A7, Fahrtrichtung Süd bei Straßenkilometer 16,228 vorgeschriebene zulässige Höchstgeschwindigkeit auf Basis der Verordnung des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 4. November 2021, GZ: 0115627/2021, 80 km/h. Der zeitliche Geltungsbereich der genannten Verordnung bezog sich auf einen Zeitraum von 5. November 2021 bis 31. Dezember 2022. Die Beschränkung der höchstzulässigen Geschwindigkeit von 80 km/h am Tatort (gleichzeitig Messort) zur Tatzeit wurde durch entsprechende Überkopfanzeige bei Straßenkilometer 16,338 kundgemacht. Bereits zuvor wurde bei Straßenkilometer 17,630 die höchstzulässige Geschwindigkeit auf 100 km/h eingeschränkt und in weiterer Folge erfolgte die verfahrensgegenständliche Geschwindigkeitsbeschränkung auf 80 km/h bei Straßenkilometer 16,338.

II.3. Aus verkehrstechnischer Sicht erfolgte die Messung der Geschwindigkeit des vom Beschwerdeführer gelenkten Fahrzeuges zur Tatzeit am Tatort korrekt und bezieht sich die Geschwindigkeitsmessung unzweifelhaft auf das vom Beschwerdeführer gelenkte Fahrzeug mit dem behördlichen Kennzeichen x.

II.4. Der Beschwerdeführer verfügt über ein monatliches Nettoeinkommen in der Höhe von 5.100,00 Euro; es bestehen keine Sorgepflichten. Hinsichtlich des Beschwerdeführers scheinen keine verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen auf.

III. Beweiswürdigung:

III.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Akt der belangten Behörde, insbesondere in die Unterlagen betreffend die Auswertung der Geschwindigkeitsmessung sowie in die Schaltbilder betreffend Kundmachung der Geschwindigkeitsbeschränkungen, sowie in die Beschwerdeschrift. Weiters wird der Entscheidungsfindung die für den Tatort zur Tatzeit gültige Verordnung des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 4. November 2021, GZ: 0115627/2021, betreffend vorübergehende Verkehrsmaßnahmen auf der A7 – Mühlkreisautobahn zwischen km 001,090 und 016,80 zu Grunde gelegt. Zudem fand am 1. Dezember 2022 eine öffentliche mündliche Verhandlung statt, an welcher der Beschwerdeführer teilnahm. Der Beschwerdeführer wurde zum Sachverhalt befragt und wurde die Sach- und Rechtslage erörtert. Dem Beschwerdeverfahren wurde zudem Dipl.-HTL-Ing. R H als Amtssachverständiger für Verkehr zugezogen, der im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung sein verkehrstechnisches Gutachten zur verfahrensgegenständlichen Geschwindigkeitsmessung erstattet hat.

III.2. Unstrittig ist, dass der Beschwerdeführer das Fahrzeug mit dem behördlichen Kennzeichen x zur Tatzeit am Tatort gelenkt hat. Vom Beschwerdeführer wird weder das Lenken des Fahrzeuges zur Tatzeit am Tatort noch die gefahrene, dem Beschwerdeführer vorgeworfene Fahrgeschwindigkeit von 97 km/h bestritten.

II.3. Die konkrete Geschwindigkeitsfeststellung erfolgte durch ein stationäres Radarmessgerät der Marke MUVR 6FA mit der Identifikationsnummer 3065. Unbestritten handelt es sich bei diesem Laser-Messsystem um ein technisch absolut taugliches Beweismittel zur Feststellung der Fahrgeschwindigkeit eines Fahrzeuges. Gemäß den Ausführungen des Amtssachverständigen für Verkehrstechnik erfolgte die Geschwindigkeitsmessung aus technischer Sicht korrekt und konnte das Messergebnis zweifelsfrei und eindeutig dem vom Beschwerdeführer gelenkten Fahrzeug zugerechnet werden.

Auch steht für das erkennende Gericht aufgrund der Schaltbilder, die sich im Akt der belangten Behörde befinden, unzweifelhaft fest, dass die verfahrensgegenständliche, mit Verordnung des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 4. November 2021 für den Zeitraum 5. November 2021 bis 31. Dezember 2022 verordnete Geschwindigkeitsbeschränkung im Ausmaß von 80 km/h ordnungs-

gemäß kundgemacht wurde. Die Kundmachung erfolgte dabei in Fahrtrichtung Süd bei Strkm 16,338 und erfolgte die Geschwindigkeitsmessung in Fahrtrichtung Süd gesehen bei Strkm 16,228 und somit nach der Kundmachung der Geschwindigkeitsbeschränkung. Auch dies wurde vom beigezogenen Amtssachverständigen ausdrücklich bestätigt.

III.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erachtet vor allem die gutachtlichen Erläuterungen und fachlichen Darstellungen des Amtssachverständigen für schlüssig und nachvollziehbar. Dieser ist aufgrund seiner besonderen Fachkenntnis dazu in der Lage, aufgrund der vorliegenden Unterlagen eine Geschwindigkeitsmessung auf ihre Korrektheit hin zu überprüfen und entsprechende Aussagen zu treffen. Es besteht daher - gemäß dem Gutachten des Amtssachverständigen - kein Anlass, an der Richtigkeit des Messvorganges und an der Richtigkeit des Messergebnisses zu zweifeln. Auch hat der Beschwerdeführer im Rahmen seiner Verantwortung vor dem erkennenden Gericht die verkehrstechnisch korrekte Geschwindigkeitsmessung sowie die gemessene Geschwindigkeit von 97 km/h zur Tatzeit am Tatort nicht bestritten, sondern diese ausdrücklich bestätigt. Es konnte somit unstrittig festgestellt werden, dass der Beschwerdeführer das Fahrzeug mit dem Kennzeichen x zur Tatzeit am Tatort mit einer Geschwindigkeit von 97 km/h gelenkt hat.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Anzuwendende Rechtsvorschriften:

Gemäß § 52 lit. a Z 10a StVO zeigt dieses Verbots- bzw. Beschränkungszeichen an, dass das Überschreiten der Fahrgeschwindigkeit, die als Stundenkilometerzahl im Zeichen angegeben ist, ab dem Standort des Zeichens verboten ist.

Die Strafbestimmung des § 99 Abs. 3 lit. a StVO legt für die Übertretung der Rechtsnorm des § 52 lit. a Z 10a StVO einen Strafrahmen von bis zu 726,00 Euro sowie eine Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen fest.

IV.2. Zum objektiven Tatbestand:

IV.2.1. Auf Grundlage der Ergebnisse des Beweisverfahrens steht fest, dass der Beschwerdeführer die am Tatort erlaubte Höchstgeschwindigkeit von 80 km/h um 17 km/h überschritten hat, da der Beschwerdeführer auf der A7 in Fahrtrichtung Süd im Bereich der ab Straßenkilometer 16,338 kundgemachten Geschwindigkeitsbeschränkung auf 80 km/h bei Straßenkilometer 16,228 mit 97 km/h (Wert bereits abzüglich der in Betracht kommenden Messtoleranz) unterwegs war.

Die Fahrgeschwindigkeit des vom Beschwerdeführer gelenkten Fahrzeuges wurde technisch einwandfrei mit dem stationären Radargerät der Marke MUVR 6FA fest-

gestellt. Hinweise auf technische Mängel des eingesetzten Gerätes oder sonstige Fehler liegen nicht vor, sodass die Messung der Geschwindigkeit des vom Beschwerdeführer gelenkten Fahrzeuges ordnungsgemäß erfolgte. Die Messung konnte auch einwandfrei dem vom Beschwerdeführer gelenkten Fahrzeug zugeordnet werden.

Durch Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 80 km/h um 17 km/h ist der objektive Tatbestand der vorgeworfenen Verwaltungsübertretung erfüllt.

IV.2.2. Zum Beschwerdevorbringen:

IV.2.2.1. Zum Vorbringen des Beschwerdeführers, wonach Geschwindigkeitsbeschränkungen auf Autobahnen erst nach einer zweifachen Ankündigung wirksam wären, ist auszuführen, dass die Überschreitung der erlaubten Höchstgeschwindigkeit ab dem Standort des Verbots- bzw. Beschränkungszeichens verboten ist, somit verfahrensgegenständlich ab der Kundmachung der Geschwindigkeitsbeschränkung bei Straßenkilometer 16,338. Entgegen der vom Beschwerdeführer vorgebrachten Rechtsmeinung ist eine doppelte Ankündigung (selbst auf Autobahnen) nicht erforderlich.

IV.2.2.2. Zum Einwand des Beschwerdeführers, wonach Gefahrenzeichen in einem bestimmten Abstand zur Gefahr aufgestellt werden müssen und dieser Abstand zwischen der kundgemachten Geschwindigkeitsbeschränkung und dem Standort des Radargerätes nicht eingehalten worden sei, ist auszuführen, dass sich § 49 StVO ausschließlich auf Gefahrenzeichen und somit auf die in § 49 in den Z 1 bis 16 dargelegten Verkehrszeichen bezieht. Verfahrensgegenständlich handelt es sich jedoch um ein Verbots- bzw. Beschränkungszeichen iSd § 52 lit. a StVO, sodass die Bestimmung des § 49 StVO auf den vorliegenden Sachverhalt keine Anwendung findet. Auch der Verweis des Beschwerdeführers auf § 51 StVO ist insofern nicht zielführend, als diese Regelung nichts an der tatbestandsmäßigen Übertretung der Rechtsnorm des § 52 lit. a Z 10a StVO (Überschreitung der höchstzulässigen Geschwindigkeit) ändert. Eine durch Verbots- bzw. Beschränkungszeichen kundgemachte Geschwindigkeitsbeschränkung (erlaubte Höchstgeschwindigkeit) gilt vom Standort der Kundmachung an bis zu deren Aufhebung; eine Angabe der Länge der Strecke ist nur erforderlich, sofern dies die Verkehrssicherheit erfordert. Ein solches Erfordernis liegt jedoch hier nicht vor.

IV.2.2.3. Die Ausführungen zur Unterfertigung der Anzeige der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 30. Juni 2022 sind für das Beschwerdeverfahren insofern irrelevant, als die Landespolizeidirektion Oberösterreich als Anzeigenleger im gegenständlichen Verfahren tätig wurde und die Anzeige (lediglich) als Basis für die belangte Behörde im Verwaltungsstrafverfahren diente. Alle weiteren Ermittlungsschritte wurden seitens der belangten Behörde im Verwaltungsstrafverfahren gesetzt – die Frage der Unterfertigung der Anzeige war für das weitere Verfahren jedoch nicht von Relevanz.

IV.2.2.4. Zu der vom Beschwerdeführer übermittelten Entscheidung des Unabhängigen Verwaltungssenates des Landes Oberösterreich vom 25. März 2013, VwSen-167312/16/Bi/CG, ist auszuführen, dass sich der im Jahr 2013 entschiedene Sachverhalt maßgeblich von dem nunmehrigen Sachverhalt unterscheidet und somit die im Erkenntnis vom 25. März 2013 dargelegten Überlegungen nicht auf den nunmehr zu entscheidenden Sachverhalt übertragen werden können.

Gemäß der dem Erkenntnis vom 25. März 2013 zugrunde liegenden Verordnung, verordnete diese Verkehrsmaßnahmen jeweils für den Fall von hoher Verkehrsbelastung oder uneinheitlichem Verkehrsfluss, Stau, Nässe oder Nebel. Die damalige Verordnung sah daher für das rechtswirksame in-Kraft-setzen sowie für die Kundmachung der Geschwindigkeitsbeschränkung zwingend den Eintritt von näher dargelegten Verkehrssituationen vor. Im Verfahren vor dem Unabhängigen Verwaltungssenat wurde daher im Rahmen des Ermittlungsverfahrens erörtert, ob diese Bedingungen zur Tatzeit am Tatort gegeben waren, sodass die Geschwindigkeitsbeschränkung auch verordnungsgemäß kundgemacht wurde. Das Vorliegen dieser Bedingungen wurde vom Unabhängigen Verwaltungssenat verneint bzw. konnte der Bedingungseintritt nicht festgestellt werden, sodass das damalige Verfahren eingestellt wurde.

Die nunmehr anzuwendende Verordnung des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 4. November 2021 trifft jedoch die Anordnung der verfahrensgegenständlichen Geschwindigkeitsbeschränkung ohne jeglichen Bedingungseintritt, sodass es gemäß der Verordnung weder auf das Vorliegen einer bestimmten Verkehrssituation, noch auf das Vorhandensein sonstiger Verkehrsbehinderungen bzw. Gefährdungsmomente ankommt; die Verordnung ist ohne jeglichen Bedingungseintritt gültig und wurde durch die Schaltung der Überkopfanzeige zur Tatzeit ordnungsgemäß kundgemacht.

Aufgrund dieses wesentlichen Unterschiedes vermag das Erkenntnis des Unabhängigen Verwaltungssenates des Landes Oberösterreich an der Rechtsansicht im verfahrensgegenständlichen Verfahren nichts zu ändern.

IV.3. Zur subjektiven Vorwerfbarkeit:

IV.3.1. Zur subjektiven Vorwerfbarkeit ist auszuführen, dass gemäß § 5 Abs. 1 VStG zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt. Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher die fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Beschuldigte initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht (vgl. VwGH 23.11.1991, 88/17/0010, mwN). Der Beschwerdeführer hat diesbezüglich keinerlei Umstände geltend gemacht, die geeignet wären, einen entsprechenden Entlastungsbeweis zu führen. Insbesondere kann sich der Beschwerdeführer nicht dadurch subjektiv entlasten, als er ausgeführt hat, die Geschwindigkeitsbeschrän-

kung nicht wahrgenommen zu haben. Der Beschwerdeführer hat angegeben, die Geschwindigkeitsbeschränkung auf 80 km/h offenbar übersehen zu haben. Aus dieser Verantwortung kann jedoch ein mangelndes Verschulden nicht abgeleitet werden, da es dem Beschwerdeführer zuzumuten gewesen wäre, auf die Überkopfanzeige bei Straßenkilometer 16,338 zu achten und seine Geschwindigkeit an die kundgemachte höchstzulässige Geschwindigkeit anzupassen. Auch die Verantwortung des Beschwerdeführers, es habe zur Tatzeit bei der nachfolgenden Baustelle keine Bauarbeiten gegeben, ist insofern nicht entlastend, da die verfahrensgegenständliche Geschwindigkeitsbeschränkung gemäß dem Verordnungstext ohne jeglichen Bedingungseintritt gültig war und demnach von den Verkehrsteilnehmern einzuhalten war. Es oblag somit nicht der Disposition der einzelnen Verkehrsteilnehmer, aus eigenen Überlegungen bzw. einer selbständigen Einschätzung über die Gültigkeit der kundgemachten Geschwindigkeitsbeschränkung zu befinden. Auch diesbezüglich konnte sich der Beschwerdeführer subjektiv nicht entlasten.

IV.3.2. Dem Beschwerdeführer ist es somit nicht gelungen, darzutun, dass ihn an der Begehung der Verwaltungsübertretung kein Verschulden trifft. Mangelndes Verschulden (§ 5 Abs. 2 VStG) konnte der Beschwerdeführer damit nicht glaubhaft machen. Der Beschwerdeführer hat somit sein objektiv rechtswidriges Verhalten auch subjektiv zu verantworten.

IV.4. Zur Strafbemessung:

IV.4.1. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen. Inwieweit die Tat sonst nachteilige Folgen nach sich gezogen hat, ist hingegen seit der VStG-Novelle BGBl. I Nr. 33/2013 kein Strafbemessungskriterium mehr (*Weilguni* in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG[2] § 19 Rz 5 [Stand 1.5.2017, rdb.at]).

Bei der Strafbemessung handelt es sich laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Demgemäß obliegt es der Behörde in der Begründung des Bescheides die für die Ermessensausübung maßgeblichen Umstände und Erwägungen insoweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien und für die Nachprüfung des Ermes-

sensaktes auf eine Übereinstimmung mit dem Sinn des Gesetzes erforderlich ist (VwSlg. 8134 A/1971).

IV.4.2. Die Einhaltung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit ist eine wesentliche Bedingung zur Gewährleistung der Sicherheit im Straßenverkehr. Überhöhte Geschwindigkeiten stellen immer wieder die Ursache für schwere und schwerste Verkehrsunfälle dar und gilt es daher, alle Gefahren im Straßenverkehr zu vermeiden, die eine überhöhte Geschwindigkeit mit sich bringt. Dem verfahrensgegenständlich geschützten Rechtsgut kommt daher ein sehr hoher Stellenwert zu. Bereits aus diesem Grund kann ein Vorgehen gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG (Einstellung des Verfahrens oder Ermahnung) aufgrund der Wichtigkeit der übertretenen Rechtsnormen nicht in Betracht gezogen werden.

IV.4.3. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erachtet unter Berücksichtigung der Einkommenssituation des Beschwerdeführers, dessen verwaltungsstrafrechtlicher Unbescholtenheit sowie der Tatsache, dass keine Erschwerungsgründe vorliegen, die von der belangten Behörde verhängte Geldstrafe in der Höhe von 60,00 Euro als tat- und schuldangemessen und in dieser festgesetzten Höhe auch als erforderlich, um einerseits aus spezialpräventiven Überlegungen den Beschwerdeführer von weiteren einschlägigen Tatbegehungen abzuhalten sowie ihn darauf hinzuweisen, dass die Beachtung und Einhaltung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit im Interesse der Verkehrssicherheit von wesentlicher Bedeutung ist. Auch aus generalpräventiven Überlegungen ist die verhängte Geldstrafe als angemessen zu qualifizieren.

Die verhängte Geldstrafe schöpft den möglichen Rahmen der Strafbemessung (bis zu 726,00 Euro) lediglich zu 8 % aus, sodass eine Herabsetzung der Geldstrafe nicht in Betracht kommt. Die Ersatzfreiheitsstrafe wurde in angemessenem Verhältnis zur verhängten Geldstrafe festgesetzt. Es finden sich daher keine Anhaltspunkte dafür, dass die belangte Behörde bei der Straffestsetzung ihr Ermessen überschritten hätte.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV.4.4. Zur Kostenentscheidung:

Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Beschwerdeführer einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Dieser Beitrag ist gemäß § 52 Abs. 2 VwGVG für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10,00 Euro zu bemessen.

Ausgehend von einer Geldstrafe von 60,00 Euro errechnet sich ein dem Beschwerdeführer vorzuschreibender Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in Höhe von 12,00 Euro (20 % von 60,00 Euro).

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Die vorliegende Entscheidung orientiert sich vielmehr an der bestehenden und einheitlichen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zur Regelung des § 52 lit. a Z 10a StVO.

Für den Beschwerdeführer ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Haas